Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rhede über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 25.04.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 30.03.2018 (GV. NRW. S. 172) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW 1980 S. 528), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 06.12.2016 (GV.NRW. S. 1062), wird von der Stadt Rhede als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 25.04.2018 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) am vorletzten Sonntag im April (Maiensonntag),
- b) am ersten Sonntag im Juli (Hobby-Trödelmarkt),
- c) am zweiten Sonntag im Oktober (Klumpensonntag).

Sollte der vorletzte Sonntag im April auf den Ostersonntag fallen, dürfen die Verkaufsstellen am vorhergehenden Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Sonntagsöffnung gilt für Verkaufsstellen im räumlichen Umfeld der zentralen Veranstaltungsfläche (Bereich zwischen Burloer Straße tlw., Kirchstraße, St. Gudula-Kirche, Markt, Hohe Straße, Hermann-Schmeinck-Platz, Rathausplatz und Bahnhofstraße). Die zentrale Veranstaltungsfläche (Anlage 1) und das räumliche Umfeld (Anlage 2) sind kartographisch definiert und Bestandteile dieser Verordnung.

Auf eine Beschränkung der Verkaufsstellen auf einzelne Handelszweige wird verzichtet.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen abweichend von den Regelungen des Ladenöffnungsgesetzes außerhalb der in § 1 dieser Verordnung zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 01.03.2018 außer Kraft.

Rhede, den 25.04.2018

Stadt Rhede als örtliche Ordnungsbehörde In Vertretung

Hubert Wewering Beigeordneter